

Baugesetzbuch: BauGB

Battis / Krautzberger / Löhr

16. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-81725-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ben, verbietet es, dass die Ziele und Zwecke der Planung so allgemein und unverbindlich sind, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ungeeignet ist, die planerische Abwägung der öffentlichen und privaten Belange iSv § 1 Abs. 6, 7 vorzubereiten.

b) Zeitpunkt. Unterrichtung und Anhörung sollen **möglichst frühzeitig** erfolgen. Die Beteiligung darf nicht erst dann einsetzen, wenn die Planung so verfestigt ist, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Farce wird. Andererseits begrenzt die Notwendigkeit des Vorliegens zwar allgemeiner, aber diskussionsfähiger Planungsziele den Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung „nach vorne“ – Phase Null (s. Baukulturbericht 2014/2014, S. 93 f.). Meistens findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach dem Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 S. 2) statt. Aber der Gesetzgeber hat den Beginn der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bewusst nicht an den Aufstellungsbeschluss gekoppelt. Sofern darlegungs- und erörterungsfähige Ziele und Zwecke der Planung vorliegen, können Unterrichtung und Erörterung „zuvor auf anderer Grundlage“ (Abs. 1 S. 2 Nr. 3) stattfinden, zB im Verfahren des Erlasses eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder einer sonstigen städtebaulichen Planung iSv § 1 Abs. 6 S. 2 Nr. 11 (→ § 1 Rn. 77), zB nicht förmlichen Rahmenplanung iSv § 140 Nr. 4 (s. BT-Drs. 10/6166, 146) oder auch eines von der Gemeinde als Planträger betriebenen fachplanerischen Planungsverfahren unter der Voraussetzung, dass die dargelegten Ziele und Zwecke dieser informellen oder formellen Planungen den allgemeinen Zielen und Zwecken der anschließenden Bauleitplanung hinsichtlich Diskussionsfähigkeit und Brauchbarkeit für die Vorbereitung der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6, 7 gleichstehen. Diese Voraussetzung gilt auch für den Fall, dass Unterrichtung und Erörterung auf anderer als „planerischer“ Grundlage stattfindet, zB mittels Bürgerversammlungen (BT-Drs. 13/6392, 45). Eine Verpflichtung zur idR zweckmäßigen, frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung an der Erstellung eines Entwicklungskonzepts oder Rahmenplanung besteht grundsätzlich nicht. Nur wenn die Gemeinde beabsichtigt, im Wege der vorweggenommenen Entscheidung nach § 1 Abs. 6, 7 gewonnene, städtebaulich bedeutsame Ergebnisse dieser informellen Planung in die Bauleitplanung zu übernehmen, ohne darüber in eine (erneute) Abwägung nach § 1 Abs. 7 einzutreten, besteht eine Pflicht zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung an der Planung (s. auch Söfker in Blümel [Hrsg.], Frühzeitige Bürgerbeteiligung, S. 97, 103). In diesem Fall gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Bindung der Abwägung durch Vorentscheidung (→ § 1 Rn. 113).

c) Art und Weise. Die Gemeinde ist verpflichtet, nach Maßgabe ihrer planerischen Verantwortung generell oder für bestimmte Gruppen typischer Bauleitpläne oder im Einzelfall, dh für einen bestimmten Bauleitplan, zu bestimmen, in welcher **Art und Weise**, in welchem räumlichen Bereich, zB Ortsbezirk oder eigentlichem Plangebiet einschließlich des Gebiets, auf das sich die Planung wesentlich auswirkt, und innerhalb welcher Frist die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. In jedem Fall muss aber die **Unterrichtung** gem. Abs. 1 S. 1 **öffentlich** sein. Die Ermächtigung, eine **Frist** zu bestimmen, wird vom Geeignetheitsgebot limitiert. Die Frist muss so bemessen sein, dass die Beteiligungsberechtigten in der Lage sind, sich in die von der Gemeinde dargelegten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, ihre voraussichtlichen Auswirkungen und möglichen Alternativen so einzuarbeiten, dass sie instande sind, diese mit der Gemeinde zu erörtern, dh also einen Dialog zu führen. Die öffentliche Darlegung kann durch Amtsblatt, Aushang, Zeitung, Plakate, Flugblätter, Hauswurfsendungen, Informationsausstellungen und zusätzlich sinnvoller

Weise aber nicht zwingend wie Abs. 2 im Veröffentlichungsverfahren im Internet (s. Will/Ehlert NVwZ 2018, 376) angekündigt werden. Die individuelle Benachrichtigung planbetroffener Grundeigentümer ist nicht vorgegeben (OVG Hamburg NVwZ 2001, 83). Zur Einschaltung Dritter s. § 4b. Zu Organisationsformen wie Beiräten, Bürgerforen, Planungszellen, Bürgergutachten s. Patzke-Diordiychuk/Renner/Hadamitzky (Hrsg.), Leitlinien der Bürgerbeteiligung, 2024; dies., Kommunale Bürgerräte, 2025; Schmidt-Eichstaedt BauR 2013, 1381. Die Möglichkeit, sich in das Verfahren einzubringen, muss gewährleistet sein (BVerwG ZfBR 2012, 261). Zum Einbezug fachkundiger örtlicher Organisationen (Heimatverein) OVG Berlin BauR 2000, 1295. Weder europarechtlich noch gem. Abs. 1 ist bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ein **Scoping** vorgeschrieben (BT-Drs. 15/2250, 77; Schink in Spannowsky/Uechtritz § 3 Rn. 26–28). Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Umfang und Detaillierungsgrad der UP sind jedoch nicht ausgeschlossen (s. auch BT-Drs. 15/2996, 87).

- 10 d) Ausnahmen.** Abs. 1 S. 2 erlaubt es der Gemeinde, durch Beschluss des nach Kommunalrecht zuständigen Organs, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Bagatellfällen oder wegen vorangehender Durchführung auf anderer Grundlage (→ Rn. 8) **auszuschließen**. Abs. 1 S. 2 gilt zusätzlich zum vereinfachten Verfahren nach § 13. Bei einem Bebauungsplan kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Beschluss der Gemeinde nach Abs. 1 S. 2 **Nr. 1** ausgeschlossen werden, wenn die Aufstellung oder Aufhebung sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt. Letzteres soll der Fall sein, wenn der Bebauungsplan nicht die städtebauliche Grundstruktur ändert, in seiner Funktion auf das Plangebiet beschränkt ist, seine Ausweisungen sich nach Nutzungsart und Höhenentwicklung nicht wesentlich vom bisher planungsrechtlich Zulässigen unterscheiden, das bisherige Stadtbild erhalten bleibt und bei Verwirklichung des Bebauungsplans keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen zu erwarten sind (s. auch Krautzbberger in EZBK § 3 Rn. 9). Abs. 1 S. 2 Nr. 1 regelt nur die Aufstellung und Aufhebung, nicht aber Änderung und Ergänzung. Für diese gilt § 13. Von der Unterrichtung und Erörterung iSv Abs. 1 Satz 1 kann gemäß Abs. 1 Satz 2 **Nr. 2** abgesehen werden, wenn Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer nicht unbedingt planerischer Grundlage erfolgt sind. In Betracht kommen zB Bürgerversammlungen oder sonstige städtebauliche Planungen iSv § 1 Abs. 6 Nr. 11, zB eine nicht förmliche Rahmenplanung iSv § 140 Nr. 4 (→ Rn. 8) oder auch Unterrichtung und Erörterung anlässlich des Satzungserlasses zur Bezeichnung von Vorkaufsrechten iSv § 25 Abs. 1 Nr. 2, anlässlich der Abstimmung städtebaulicher Planungen mit agrarstrukturellen Maßnahmen (§§ 187 ff.; BR-Drs. 575/85, 60 (64)), anlässlich des Erlasses einer Erhaltungssatzung (§ 172) oder des Erlasses einer formellen von der Gemeinde (nicht von einem Dritten) betriebenen Fachplanung. Die vorangegangene Unterrichtung muss in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Bauleitplanung stehen (dazu OVG Münster NWVBl. 1994, 169). In jedem Fall müssen Unterrichtung und Erörterung innerhalb der informellen oder formellen Planungen nach Gegenstand und Art und Weise einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Abs. 1 Satz 1 gleichwertig sein (→ Rn. 8).

- 11 e) Keine zweite Unterrichtung und Erörterung.** Abs. 1 S. 3 stellt klar, dass eine auf Grund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte Änderung der Planung im Interesse der Verfahrensbeschleunigung **keine zweite Anhörung** iSv

Abs. 1 S. 1 auslöst. Soweit Bürger mit der auf Grund der Anhörung geänderten Planung nicht einverstanden sind, bleibt ihnen die Möglichkeit, bei der öffentlichen Anhörung Anregungen vorzutragen. In der Bekanntmachung der Offenlegung nach Abs. 2 muss die Änderung nicht ausdrücklich verlaublich werden. Die Bekanntmachung muss aber der erforderlichen Anstoßfunktion (→ Rn. 14) genügen (OVG Münster NuR 2000, 55). Aus der Formulierung von Abs. 1 S. 3 – „schließt sich an“ – folgt nicht, dass die möglichst frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung regelmäßig erst unmittelbar vor dem Auslegungsverfahren nach Abs. 3 stattzufinden habe. Ebenso Korbmacher KK Rn. 38.

3. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung/Auslegungsverfahren. a) Ver- **12**
öffentlichungsbeschluss. Wenn das Planungsverfahren (→ § 2 Rn. 2, 3) zu beschlussfähigen Planentwürfen nebst Begründung einschließlich Umweltbericht (§ 2a) gediehen ist, beginnt die **zweite förmliche Phase** der Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Digitalisierungsgesetz hat das bisherige Auslegungsverfahren (dazu Kerkman BauR 2018, 1070) an dem auch das Plansicherungsgesetz festgehalten hatte, durch die Veröffentlichung im Internet als Regelverfahren ersetzt. Abs. 2 S. 1 regelt ebenso wie § 2 Abs. 1 S. 2 (→ § 2 Rn. 3) bundesrechtlich nicht, welches Gemeindeorgan in welcher Weise die Veröffentlichung beschließt. Dies richtet sich allein nach Landesrecht (BVerwG NVwZ 1988, 916 (917).

b) Öffentliche Auslegung. Gemäß dem Digitalisierungsgesetz findet das Auslegungsverfahren mit Wirkung 6.1.2024 in elektronischer Form statt. Der Entwurf und seine Begründung einschließlich des Umweltberichts (§ 2a), sind stets für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist (Guckelberger DVBl. 2024, 1, 4) im **Internet** zu veröffentlichen. Nur noch **zusätzlich** aber verbindlich sind eine oder mehrere leicht zugängliche Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen (Abs. 2 Satz 2) zB öffentlich zugängliche Lesegeräte oder öffentliche Auslegung. Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. (→ § 4 II) sind im Regelfall von der Veröffentlichung im Internet elektronisch zu unterrichten. Davon kann gem. der Soll-Vorschrift des § 2 II 3 ausnahmsweise verzichtet werden. Die Pflicht zur Veröffentlichung nach Abs. 2 S. 1 und 2 gilt auch für die bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde **wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen** von Behörden, Privaten, einschließlich Verbänden, auch solcher zum Umweltbericht (BVerwGE 55, 369 (376); BeckRS 2008, 39561; VGH Mannheim BeckRS 2010, 50008 Rn. 26 – zulässige Bündelung der Stellungnahmen). Verweist eine Festsetzung auf DIN-Vorschriften, muss sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit verlässliche Kenntnis über die planungsrechtlichen Auswirkungen der DIN-Vorschrift für das Vorhaben erhält. Die bloße Nennung der DIN-Norm genügt nicht (BVerwG ZfBR 2015, 60). Abs. 2 Satz 1 soll anknüpfend an die Aarhus-Konvention und die Richtlinie 2003/35/EG die Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit und die Transparenz der Planung verbessern. Aus Gründen der Verfahrensoökonomie erfasst Abs. 2 S. 1 Hs. 2 nicht alle der Gemeinde vorliegenden Unterlagen, sondern nur die von ihr für wesentlich eingeschätzten (dazu OVG Saarlouis BauR 2016, 165) **umweltbezogenen** Berichte und Empfehlungen. Schließlich müssen diese Unterlagen der Gemeinde bereits vorliegen. Aus Anlass der Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Gemeinde daher nicht verpflichtet, Stellungnahmen vor Beginn der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einzuholen. Der Beurteilungsspielraum der Gemeinde bei der Einschätzung der Stellungnahmen als wesentlich

soll die Beachtlichkeit einer Fehleinschätzung nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 minimieren (s. BT-Drs. 15/2250, 44; BVerwG NVwZ-RR 1999, 228). Zur Auskunftspflicht der Gemeinde bei unvollständiger Begründung s. § 214 Abs. 1 S. 2. Zu den UIG → Rn. 2.

13a Die Veröffentlichung erfolgt idR auf die **Dauer** eines Monats, wobei gem. § 187 Abs. 2 BGB der erste Tag der Veröffentlichung mitzählt (GmS-OG BVerwGE 40, 363). Das Ende der Frist ist nach § 188 Abs. 2, § 193 BGB zu berechnen. Mit Rücksicht auf den Wortlaut der Richtlinie 2014/52/EU beträgt die Frist im Monat Februar mindestens 30 Tage. Die Frist kann aus wichtigem Grund angemessen verlängert werden, zB bei Anhaltspunkten für die Vermeidung oder Begrenzung schwerer Unfälle nach § 50 BImSchG oder wegen sonstiger vom Bebauungsplan zu bewältigender Komplexität. Durch die Neufassung von Abs. 2 S. 1, 2 hat sich die frühere strengere Rspr. zu Auslage (Vorauf. → Rn. 13) erledigt; s. a. OVG Lüneburg BauR 2024, 465. Bei öffentlicher Auslegung von sechs Wochen kann ein drei Tage dauerndes Zugangshindernis unbeachtlich sein (in der Schulferienzeit); streng bei Serverausfällen Kukk, DVBl. 2024, 257, 259 Wiederholung statt bloßer Verlängerung. Bundesrecht gebietet nicht, dass der Entwurf während der gesamten Dienstzeit der Gemeindeverwaltung ausgelegt wird, sofern der Bürger während der allgemeinen Zeit des Publikumsverkehrs hinreichend Gelegenheit zur Einsichtnahme erhält (BVerwG NJW 1981, 594; VGH Mannheim VBIBW 2001). Eine **Verkürzung** der Bekanntmachungsfrist ist für die Wirksamkeit des Bauleitplans unerheblich, wenn die bekanntgemachte Dauer der Auslegung so bemessen ist, dass die Mindestfristen des Abs. 2 S. 1 und 2 insgesamt eingehalten worden sind (BVerwG NVwZ 2003, 1391).

14 c) Ortsübliche Bekanntmachung umweltbezogener Informationen. Vor Beginn der Veröffentlichungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 sind gem. Abs. 2 S. 4 die nach Abs. 2 Satz 1 einsehbare Internetseite oder Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich (→ Rn. 9) bekannt zu machen. In der **Bekanntmachung** ist gem. Abs. 4 Abs. 2 darauf hinzuweisen, erstens dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, zweitens dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, das heißt aber nicht in elektronischer Form i. S. v. § 126a BGB (s. BT-Drs. 20/5663 S. 14), bei Bedarf aber auch auf andere Weise abgegeben werden können, drittens dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und viertens welche anderen leicht zu erreichbaren Zugangsmöglichkeiten (→ Rn. 13).

14a Der neugefasste Abs. 2 schreibt nicht mehr ausdrücklich vor, dass **Arten der umweltbezogenen Informationen** bekanntgemacht werden müssen. Der Aarhuskonvention Art. 3 Nr. 4 RL 2003/35/EG entspricht es weiterhin die von der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben zu beachten. Die Gemeinde ist daher verpflichtet die vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren (BVerwGE 147, 206; NVwZ 2015, 232). Bei der Bildung der Schlagwörter genügt es, wenn die Gemeinde grundsätzlich sinntragende Begriffe aus den Titeln der jeweiligen Informationen aufgreift. Es ist nicht geboten, die verfügbaren Dokumente, etwa Gutachten, Behördenstimmungen oder Einwendungen Privater näher zu beschreiben oder auf den jeweiligen Autor oder Urheber hinzuweisen (BVerwG NVwZ 2019, 1613 mAnm Fricke; BVerwG NVwZ 2015, 232; Rubel

DVBl 2016, 459 (461); Kerkmann BauR 2018, 2070; Deckert ZfBR 2018, 325; weitergehend Schmidt-Eichstaedt BauR 2014, 48; OVG Münster DVBl 2018, 106; OVG Koblenz BRS 85, Nr. 20; BVerwG BauR 2021, 50 – unzulässige Zusätze oder Einschränkungen der Interessierte von Stellungnahmen abhalten könnte; OVG Lüneburg BauR 2021, 51 Hinweis auf fehlende Betroffenheit von Umweltbelangen erforderlich (wie BVerwG NVwZ 2016, 84; OVG Münster BauR 2021, 181 – Zusatz „Stellungnahmen in der Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden“ entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben). Umweltbezogene Informationen iSv § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 sind auch die, bei denen der Umweltbericht zu der Einschätzung gelangt, die beabsichtigte Planung wirke sich nicht auf dessen Zustand aus (BVerwG NVwZ 2016, 84), sowie solche, die die Gemeinde für unwesentlich hält (BVerwG ZfBR 2015, 159; s. auch VG Koblenz BeckRS 2014, 52733 – keine Kompensation fehlender Angaben durch anderweitig bekanntgemachte. Wird in umweltbezogenen Stellungnahmen auf DIN-Normen Bezug genommen, ohne diese beizufügen, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die DIN-Normen zu beschaffen (BVerwG NVwZ 2017, 165; Ahrens UPR 2017, 92; Külpmann jurisPR-BVerwG 20/2016, Anm. 6). Die für die Umwelt problematischen Gesichtspunkte der Planung sind offenzulegen. Abschwächende und beschönigende Angaben sind unzulässig. Die Gemeinde hat die Beweislast dafür, dass tatsächlich gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 ausgelegt worden ist (VGH München NuR 2017, 274).

Gemäß Abs. 2 Satz 5 Hs. 1 ist der Inhalt der Bekanntmachung **zusätzlich** zur 14b
ortüblichen Bekanntmachung in das **Internet** einzustellen. Dies war bisher schon
gem. § 4a VI a. F. Art. 6 II UVP Änderungsrichtlinie (dazu Decker ZfBR 2018,
440; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2024, 674 – unschädliche technische Störung
3 Tage von 6 Wochen) geboten. Ein Verstoß gegen § 4a IV 1 a. F. hat VGH Mün-
chen DVBl. 2022, 1337 darin gesehen, dass die eingestellten Planunterlagen teil-
weise nur mit Eingabe eines Benutzernamens und Passwort abrufbar waren; s. a.
VGH München BauR 2022, 1606 – zulässige elektronische Veröffentlichung des
den Bebauungsplan enthaltenen-Mitteilungsblattes.

Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 verlangt zudem anknüpfend an Art. 6 Abs. 5 der UVP- 14c
ÄndRL die ortsübliche Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszule-
genden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu
machen. Die Auslegezeit beträgt wie bei § 3 Abs. 2 30 Tage (OVG Münster BauR
2019, 1559). Die Ausgestaltung der Bekanntmachung im Internetportal des Landes
ist Landessache nach Maßgabe der Vorgaben des UVP-ModG; zu Sachsen Götze/
Trautmann, SächsVBl. 2019, 1; grundsätzlich zu behördlichen Internetportalen In-
gold DV 2015, 525. Die Gemeinde genügt ihrer Verpflichtung zur Einstellung in
das Internet, wenn die auszulegenden Unterlagen für die Öffentlichkeit auffindbar
und abrufbar sind. Auch die Pflicht der Gemeinde, den wirksamen Flächennut-
zungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung (§ 6a
Abs. 2) bzw. einen in Kraft getretenen Bebauungsplan mit der Begründung und
der zusammenfassenden Erklärung (§ 10a Abs. 2) in das Internet einzustellen und
über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen, soll die Nut-
zung der Informationen aus der Bauleitplanung für raumbezogene Entscheidungen
erleichtern. Die Regelung soll den Kommunen einen Ermessensspielraum einräu-
men, um keine Notwendigkeit nach Art. 4 Abs. 6 der RL 2007/2/EG vom
14. 3. 2007 (Inspire-RL) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur auszulösen. Die
Verpflichtung zum Einstellen in das Internet gilt aufgrund der Verweisungen in § 34
Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 auf § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auch für Innen- und

Außenbereichssatzungen, wenn eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt wird. Die Beibehaltung der zusätzlichen nichtelektronischen Partizipation ist bürgerfreundlich. Die Pflicht, die **digitale Partizipation** zu ermöglichen, verbessert organisationsrechtlich auch den Grundrechtsschutz durch Verfahren (Hartmann MMR 2017, 383/386). Abs. 2 hat den digitalen Raum zum größten öffentlichen Raum gemacht. (Eifert, FS Battis 421, Seckelmann, (Hrsg.), Digitalisierte Verwaltung, 3. A. 2024; speziell zur Bauleitplanung Steinebach ZfBR 2004, 16; Bunzel BauR 2008, 301; Winter, FS Stürer, 295; BBSR (Hrsg.) Online-Partizipation in der Stadtentwicklung, 2018; → Rn. 1a; zur Integration bei Migrationshintergrund Neuhaus/Wilforth (Hrsg.), Partizipation und Integration, 2007).

- 14d** Einer individuellen Benachrichtigung der planbetroffenen Grundeigentümer bedarf es nicht (OVG Hamburg NVwZ-RR 2001, 83, auch nicht auswärtiger). Bei grenzüberschreitenden Bauleitplänen muss die Bekanntmachung einen Hinweis nach § 4a Abs. 5 S. 3 enthalten (→ § 4a Rn. 12). Die Auslegung in § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 verwirklicht die unionsrechtlich gebotene **Anstoßwirkung** (BVerwGE 147/206 Rn. 19; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2024, 674). Ein unspezifischer Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ist dem völligen Fehlen der Angaben des Abs. 2 S. 2 Hs. 1 gleich zustellen und deshalb ein nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 beachtlicher Verfahrensfehler (OVG Berlin NuR 2010, 48). Sie fordert dazu heraus, mit Anregungen zur Wahrung eigener Rechte im Interesse einer Effektivierung der Verfahrensschritte des § 3 Abs. 2 und einer gerechten Abwägung (§ 1 Abs. 7) zur Planung beizutragen. Abs. 2 S. 2 Hs. 2 verdeutlicht die Anstoßwirkung durch den Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Ein Anspruch auf kostenlose Kopien besteht nicht (VGH Kassel BRS 35, Nr. 13; 28, Nr. 18; VGH München BRS 30, Nr. 16). Die Bekanntmachung hat in einer Weise zu erfolgen, welche geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen bewusst zu machen und dadurch gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen (BVerwGE 69, 344). Es genügt, wenn die Bekanntmachung zur Kennzeichnung des Plangebiets an geläufige geografische Bezeichnungen anknüpft. Gibt es keine ortsübliche geografische Bezeichnung, soll eine Bezeichnung anhand von Straßen, Bauwerken, Flurnamen genügen. Nicht ausreichend sei die Aufzählung von Flurnummern. Zusätze, die geeignet sind, das Recht, Anregungen vorzubringen, einzuschränken, machen die Bekanntmachung fehlerhaft (OVG Münster BRS 32, Nr. 14; BVerwG BRS 33, Nr. 15); ebenso eine falsche oder irreführende Bezeichnung des Plangebiets (BVerwG Buchholz 406.11 § 2 BBauG Nr. 24). Bei der Aufstellung eines projektbezogenen Bebauungsplans muss die Bekanntmachung zur Planauslegung auch auf die Art des Vorhabens hinweisen, wenn mit dessen Betrieb erhebliche Umweltauswirkungen einhergehen können (VGH München BayVBl. 2005, 177 mit abl. Anm. v. Jäde). Die Anstoßwirkung wird verfehlt, wenn nur auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit einem geographischen Oberbegriff hingewiesen wird und der abgebildete Kartenausschnitt einen Rückschluss auf die Auslegung mehrerer Entwürfe zulässt (VGH Mannheim NVwZ-RR 2003, 331), wenn Flurstücknummern nur aufgelistet werden (VGH Mannheim VBIBW 2002, 304), wenn der Eindruck erweckt wird, dass Anregungen nur in einem persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Rathaus geäußert werden könnten (VGH Mannheim BRS 59, Nr. 16), wenn sie so gefasst ist, dass ein möglicherweise Betroffener sich durch den Hinweis gehindert sieht, von sich aus auf die Planung zu reagieren (VGH München NJW 1983, 297;

zur Zumutbarkeit von Erkundigungen bei auskunftsbereiten Bediensteten VGH Mannheim ZfBR 2016, 795, gegen NVwZ-RR 2005, 773. Durch die Nichtigkeit des Beschlusses, den Planentwurf öffentlich auszulegen, wird der Plan weder nach Bundes- noch nach Landesrecht nichtig (VGH Kassel NuR 2004, 47). Der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist „in der Stadtverwaltung“ vorgebracht werden können, genügt (VGH München BayVbl. 1996, 48; VGH Mannheim NVwZ-RR 2000, 577). Die Bekanntgabe darf mit dem Hinweis versehen werden, dass Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können und dass sie die volle Anschrift und ggf. die genaue Bezeichnung des Grundstücks oder Gebäudes enthalten „sollten“ (BVerwG BauR 1997, 596; VGH Mannheim VBIBW 1997, 24).

Wie ortsüblich bekannt zu machen ist, richtet sich nach Landesrecht einschließlich örtlichem Recht. Bei einer ortsüblichen Bekanntmachung durch Aushang wird die **Wochenfrist** mit Beginn des Aushangs in Lauf gesetzt (BVerwG DVBl 1971, 759 mAnm v. Schrödter). Der Beginn der Wochenfrist berechnet sich nach § 187 Abs. 1 BGB (BVerwGE 40, 363). Das Fristende muss nicht datumsmäßig festgesetzt werden (BVerwG NVwZ 1993, 475), obwohl es zweckmäßig ist (Reidt in BRS BauplanungsR Rn. 495). Die Wochenfrist, die ab Sonntag läuft, endet erst mit Ablauf des nächsten Werktages nach dem folgenden Sonntag (OVG Münster BauR 1994, 602). Wird die Auslegung so spät bekannt gemacht, dass die Wochenfrist (oder die kommunale Bekanntmachungsfrist) erst nach Beginn der Auslegung endet, ist dies mit Abs. 2 S. 2 nur vereinbar, wenn die Auslegung des Entwurfs entsprechend verlängert wird und wenn dies aus der Bekanntmachung hervorgeht (OVG Lüneburg BauR 1984, 368; Beninde BauR 1984, 433; Dolde NJW 1986, 815 (823); Schrödter § 3 Rn. 76; aA OVG Lüneburg BRS 39, Nr. 12; Reidt in BRS BauplanungsR Rn. 483). Bekannt zu machen ist der Ort, dh die Dienststelle, in der die Unterlagen ausliegen. Die Gemeinde soll an den in ihrer Hauptsatzung festgelegten **Auslegungsort** gebunden sein (VGH Kassel BRS.22 Nr. 22; a. A. zu Recht Reidt in BRS Rn. 494). Zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand beim Aktenzugang BVerwG, NVwZ 2023, 1755. Der Bürger muss der Bekanntmachung entnehmen können, wann die Frist beginnt und wann sie endet. Dazu genügt es, wenn der Fristbeginn datumsmäßig bezeichnet und mit der Angabe des von da an laufenden Zeitraums von einem Monat verbunden wird. Eine datumsmäßige Bezeichnung des Fristendes ist nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert (BVerwG ZfBR 1993, 31). Ein Verstoß gegen Abs. 2 S. 2 ist gem. § 214 Abs. 1 Nr. 2 für die Wirksamkeit beachtlich, sofern nicht §§ 214 Abs. 4, 215 eingreifen (OVG Münster BauR 1994, 602 (603)).

Abs. 2 S. 2 Hs. 2, Nr. 3 schreibt zusätzlich den Hinweis in der Bekanntmachung vor, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Vorschrift nimmt Bezug auf vorzeitige nach § 4a Abs. 3 S. 2 Hs. 2, die grenzüberschreitende Beteiligung nach § 4a Abs. 5 S. 3, das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 S. 2, das beschleunigte Verfahren nach § 13 Abs. 1, sowie die Innenentwicklungssatzung nach § 34 Abs. 61 und der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 S. 5. Die unionsrechtlich problematische (Mager VWIBW 2017, 54) formelle **Präklusion** ist auf das gemeindliche Verfahren der Bauleitplanung beschränkt. Seit der Änderung durch das UmwRÄndG (→ Rn. 67) gilt sie nicht mehr für das gerichtliche Normenkontrollverfahren. Krit. zur Ausdehnung des Präklusionsverbots BVerwG NVwZ 2017, 627; Hildebrandt/Koch NVwZ 2017, 1099; auch → § 4a Rn. 16; vertiefted Bau-dewin/Großkurth NVwZ 2018, 1674. S. auch Weidemann DÖV 2017, 933; krit.

Brigola/Heß NuR 2017, 729 zu Umweltrechtsbehelfgesetz; krit. zur Ausdehnung des Präklusionsverbots, EuGH NVwZ 2015, 627. Eine Korrektur der Präklusion durch Treu und Glauben kann nur ganz ausnahmsweise anzunehmen sein (OVG Münster DVBl 2012, 520).

16a Gemäß dem durch das UmwRG Änd. (→ Einl. Rn. 67) eingefügten und durch das Digitalisierungsgesetz an Abs. 2 angepassten Abs. 3 ist darauf hinzuweisen, dass ein Umweltverband iSv § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UmwRG im Rechtsbehelfverfahren nach § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die der Umweltverband innerhalb der Auslegungsfrist des § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat oder hätte geltend machen können. Damit wird zugleich das überkommene deutsche Rechtsschutzkonzept an das vom EuGH geprägte unionsrechtliche angenähert. Bei Bebauungsplänen nach § 8 Abs. 2 S. 1, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, können Fehler des Flächennutzungsplans auf den Bebauungsplan durchschlagen (Arndt UPR 2018, 90 (95); OVG Berlin NuR 2016, 190).

17 d) Benachrichtigung der Behörden. Zusätzlich zur Veröffentlichung nach Abs. 2 S. 1, 2 sollen die nach § 4 Abs. 1 beteiligten **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gesondert von der Veröffentlichung benachrichtigt werden (Abs. 2 S. 3). Die Träger öffentlicher Belange sollen in dieser innerhalb des Regelverfahrens des § 4 Abs. 1 **zweiten Stufe** der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überprüfen können, ob die von ihnen vertretenen Belange im Entwurf berücksichtigt sind, und erforderlichenfalls Bedenken und Anregungen vorbringen können. Ein Verstoß gegen Abs. 2 S. 3 führt bei fristgerechter Rüge (§ 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 zur Nichtigkeit des Bauleitplans, sofern nicht die interne Unbeachtlichkeitsklausel von § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs. 2 eingreift (→ § 214 Rn. 5) oder der Fehler nicht nach § 214 Abs. 4 behoben wird.

18 e) Abgabe der Stellungnahmen. Die **Stellungnahmen**, sollen elektronisch, können aber von den Bürgern auch schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Sammeleingabe **abgegeben** werden (Abs. 2 S 4 Hs. 2 Nr. 2). Eine Übermittlung durch Email ist möglich. Dazu ist nicht die elektronische Form i. S. v. § 126a BGB erforderlich (Guckelberger, DVBl. 2024, 1, 4). Ein Recht zum mündlichen Vortrag vor dem entscheidungsbefugten Gemeinderat besteht nicht. Der Rat ist an ein von ihm zu verschiedenen Planungsalternativen eingeholten Bürgervotum nicht gebunden (BVerwG NVwZ-RR 1999, 228).

19 f) Prüfung und Mitteilung. Allein nach Kommunalverfassungsrecht ist zu entscheiden, welches Organ der Gemeinde verpflichtet ist, die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen zu **prüfen**. Regelmäßig ist die Prüfung keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung (Bönker in HBG ÖffBauR § 5 Rn. 210; OVG Lüneburg NdsVbl. 1998, 213; in Nds. Rat; s. auch VGH Mannheim NVwZ-RR 2008, 676; aus Sitzungsprotokollen des Gemeinderates offensichtlicher Abwägungsausfall wegen Nichtberücksichtigung von Vorbringen vor dem Gemeinderat). Die einzelnen Stellungnahmen können tabellarisch mit ihren Kernaussagen und diesbezüglichen Äußerungen aufbereitet werden (VGH Mannheim RspDienst 1999/9, B 4; Stürer/Rude DVBl 2000, 312 (317)). Es genügt, wenn die anonymisierten Einwendungen in ihren Kernaussagen aufgelistet und jeweils den Ausführungen der Verwaltung gegenüber gestellt werden (OVG Münster BauR 2013, 896 – Einzelhandelsausschluss). Die endgültige Entscheidung über die Stellungnahmen fällt mit der verbindlichen Entscheidung über den Bauleitplan. Ein vorher-